

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972

**über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen soll eine Waffenart, deren Einsatz schon nach dem Genfer Protokoll von 1925 verboten ist, vollständig beseitigt werden. Durch ihren Beitritt zu dem Übereinkommen will die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1954 auf die Herstellung von Kernwaffen sowie von biologischen und chemischen Waffen verzichtet hat, einen weiteren Beitrag zum Verbot von Massenvernichtungswaffen leisten. Das Übereinkommen erfaßt jedoch nur die biologischen und die Toxinwaffen, während die Frage eines Verbots der chemischen Waffen einer späteren Regelung vorbehalten bleibt.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 10. April 1972 unterzeichnet. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (212) – 378 50 – Ab 13/82

Bonn, den 6. September 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 513. Sitzung am 2. Juli 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London, Moskau und Washington am 10. April 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Es ist verboten,

1. mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – Toxine von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie
2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind,

zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zurückzubehalten.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XIV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Verbotstatbestand des Artikels 2 läßt die Verbots-, Straf- und Bußgeldvorschriften der kriegswaffenrechtlichen, seuchenrechtlichen, tierseuchenrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen und giftrechtlichen Vorschriften unberührt.

Zweck des Artikels 2 ist es, Lücken im geltenden Recht zu schließen. Artikel 2 bietet in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechts die Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen Verstöße gegen

Artikel I des Übereinkommens, die von den geltenden Vorschriften nicht erfaßt sind (z. B. die synthetische Herstellung von Toxinen).

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Übereinkommen
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

**Convention
on the Prohibition of the Development, Production
and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons
and on their Destruction**

**Convention
sur l'Interdiction de la Mise au point,
de la Fabrication et du Stockage des Armes bactériologiques (biologiques)
ou à Toxines et sur leur Destruction**

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Determined to act with a view to achieving effective progress towards general and complete disarmament, including the prohibition and elimination of all types of weapons of mass destruction, and convinced that the prohibition of the development, production and stockpiling of chemical and bacteriological (biological) weapons and their elimination, through effective measures, will facilitate the achievement of general and complete disarmament under strict and effective international control,

Recognising the important significance of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on 17 June 1925, and conscious also of the contribution which the said Protocol has already made, and continues to make, to mitigating the horrors of war,

Reaffirming their adherence to the principles and objectives of that Protocol and calling upon all States to comply strictly with them,

Recalling that the General Assembly of the United Nations has repeatedly condemned all actions contrary to the principles and objectives of the Geneva Protocol of 17 June 1925,

Desiring to contribute to the strengthening of confidence between peoples and the general improvement of the international atmosphere,

Desiring also to contribute to the realisation of the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

Les Etats parties à la présente Convention,

Résolus à travailler en vue de la réalisation de progrès effectifs sur la voie du désarmement général et complet, y compris l'interdiction et la suppression de tous les types d'armes de destruction massive, et étant convaincus que l'interdiction de la mise au point, de la fabrication et du stockage d'armes chimiques et bactériologiques (biologiques), ainsi que leur destruction, par des mesures efficaces, contribueront à la réalisation du désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace,

Reconnaissant la grande importance du Protocole concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques, signé à Genève le 17 juin 1925, ainsi que le rôle que ledit protocole a joué et continue de jouer en atténuant les horreurs de la guerre,

Réaffirmant leur fidélité aux principes et aux objectifs de ce protocole et invitant tous les Etats à s'y conformer strictement,

Rappelant que l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies a condamné à plusieurs reprises tous les actes contraires aux principes et aux objectifs du Protocole de Genève du 17 juin 1925,

Désireux de contribuer à accroître la confiance entre les peuples et à assainir en général l'atmosphère internationale,

Désireux également de contribuer à la réalisation des buts et des principes de la Charte des Nations Unies,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Wege zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich des Verbots und der Beseitigung aller Arten von Massenvernichtungswaffen, zu erzielen, und überzeugt, daß das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen sowie ihre Beseitigung durch wirksame Maßnahmen die Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtern wird,

in Anerkennung der großen Bedeutung des in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und eingedenk auch des Beitrags, den das genannte Protokoll zur Milderung der Schrecken des Krieges bereits geleistet hat und noch leistet,

in erneuter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen und Zielen jenes Protokolls und mit der an alle Staaten gerichteten Aufforderung, sich streng daran zu halten,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen wiederholt alle Maßnahmen verurteilt hat, die im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 stehen,

in dem Wunsch, zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur allgemeinen Verbesserung der internationalen Atmosphäre beizutragen,

in dem Wunsch ferner, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen,

Convinced of the importance and urgency of eliminating from the arsenals of States, through effective measures, such dangerous weapons of mass destruction as those using chemical or bacteriological (biological) agents,

Recognising that an agreement on the prohibition of bacteriological (biological) and toxin weapons represents a first possible step towards the achievement of agreement on effective measures also for the prohibition of the development, production and stockpiling of chemical weapons, and determined to continue negotiations to that end,

Determined, for the sake of all mankind, to exclude completely the possibility of bacteriological (biological) agents and toxins being used as weapons,

Convinced that such use would be repugnant to the conscience of mankind and that no effort should be spared to minimise this risk,

Have agreed as follows:

Article I

Each State Party to this Convention undertakes never in any circumstances to develop, produce, stockpile or otherwise acquire or retain:

- (1) microbial or other biological agents, or toxins whatever their origin or method of production, of types and in quantities that have no justification for prophylactic, protective or other peaceful purposes;
- (2) weapons, equipment or means of delivery designed to use such agents or toxins for hostile purposes or in armed conflict.

Article II

Each State Party to this Convention undertakes to destroy, or to divert to peaceful purposes, as soon as possible but not later than nine months after the entry into force of the Convention, all agents, toxins, weapons, equipment and means of delivery specified in Article I of the Convention, which are in its possession or under its jurisdiction or control. In implementing the provisions of this Article all necessary safety precautions shall be observed to protect populations and the environment.

Convaincus de l'importance et de l'urgence d'exclure des arsenaux des Etats, par des mesures efficaces, des armes de destruction massive aussi dangereuses que celles comportant l'utilisation d'agents chimiques ou bactériologiques (biologiques),

Reconnaissant qu'une entente sur l'interdiction des armes bactériologiques (biologiques) ou à toxines représente une première étape possible vers la réalisation d'un accord sur des mesures efficaces tendant à interdire également la mise au point, la fabrication et le stockage d'armes chimiques, et étant résolu à poursuivre des négociations à cet effet,

Résolu, dans l'intérêt de l'humanité tout entière, à exclure totalement la possibilité de voir des agents bactériologiques (biologiques) ou des toxines être utilisés en tant qu'armes,

Convaincus que la conscience de l'humanité réprouverait l'emploi de telles méthodes et qu'aucun effort ne doit être épargné pour amoindrir ce risque,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à ne jamais, et en aucune circonstance, mettre au point, fabriquer, stocker, ni acquérir d'une manière ou d'une autre ni conserver:

- 1) des agents microbiologiques ou autres agents biologiques, ainsi que des toxines quels qu'en soient l'origine ou le mode de production, de types et en quantités qui ne sont pas destinés à des fins prophylactiques, de protection ou à d'autres fins pacifiques;
- 2) des armes, de l'équipement ou des vecteurs destinés à l'emploi de tels agents ou toxines à des fins hostiles ou dans des conflits armés.

Article II

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à détruire ou à convertir à des fins pacifiques, aussi rapidement que possible et en tout cas pas plus tard que neuf mois après l'entrée en vigueur de la Convention, tous les agents, toxines, armes, équipements et vecteurs dont il est question dans l'article premier de la Convention qui se trouvent en sa possession ou sous sa juridiction ou son contrôle. Lors de l'exécution des dispositions du présent article, il y aura lieu de prendre toutes les mesures de précaution nécessaires pour protéger les populations et l'environnement.

überzeugt, daß es wichtig und dringend geboten ist, derart gefährliche Massenvernichtungswaffen wie diejenigen, die chemische oder bakteriologische (biologische) Agenzien verwenden, durch wirksame Maßnahmen aus den Waffenbeständen der Staaten zu entfernen,

in der Erkenntnis, daß eine Übereinkunft über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen einen ersten möglichen Schritt zur Erzielung einer Übereinkunft über wirksame Maßnahmen auch für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen darstellt, und entschlossen, auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

entschlossen, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit einer Verwendung von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen als Waffen vollständig auszuschließen,

überzeugt, daß eine solche Verwendung mit dem Gewissen der Menschheit unvereinbar wäre und daß alles getan werden sollte, um diese Gefahr zu mindern, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich,

1. mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – Toxine von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie
2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind,

niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zurückzubehalten.

Artikel II

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, alle in seinem Besitz befindlichen oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel im Sinne des Artikels I so bald wie möglich, spätestens jedoch neun Monate nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, zu vernichten oder friedlichen Zwecken zuzuführen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu beachten.

Article III

Each State Party to this Convention undertakes not to transfer to any recipient whatsoever, directly or indirectly, and not in any way to assist, encourage, or induce any State, group of States or international organisations to manufacture or otherwise acquire any of the agents, toxins, weapons, equipment or means of delivery specified in Article I of the Convention.

Article III

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à ne transférer à qui que ce soit, ni directement ni indirectement, l'un quelconque des agents, toxines, armes, équipements ou vecteurs dont il est question dans l'article premier de la Convention et à ne pas aider, encourager ou inciter de quelque manière que ce soit un Etat, un groupe d'Etats ou une organisation internationale à fabriquer ou à acquérir de toute autre façon l'un quelconque desdits agents, toxines, armes, équipements ou vecteurs.

Artikel III

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich, die in Artikel I bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder internationale Organisationen weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, sie herzustellen oder in anderer Weise zu erwerben.

Article IV

Each State Party to this Convention shall, in accordance with its constitutional processes, take any necessary measures to prohibit and prevent the development, production, stockpiling, acquisition or retention of the agents, toxins, weapons, equipment and means of delivery specified in Article I of the Convention, within the territory of such State, under its jurisdiction or under its control anywhere.

Article IV

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à prendre, selon les procédures prévues par sa constitution, les mesures nécessaires pour interdire et empêcher la mise au point, la fabrication, le stockage, l'acquisition ou la conservation des agents, des toxines, des armes, de l'équipement et des vecteurs dont il est question dans l'article premier de la Convention, sur le territoire d'un tel Etat, sous sa juridiction ou sous son contrôle en quelque lieu que ce soit.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft nach Maßgabe der in seiner Verfassung vorgesehenen Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder die Zurückbehaltung der in Artikel I bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel in seinem Hoheitsgebiet, unter seiner Hoheitsgewalt oder an irgendeinem Ort unter seiner Kontrolle zu verbieten und zu verhindern.

Article V

The States Parties to this Convention undertake to consult one another and to co-operate in solving any problems which may arise in relation to the objective of, or in the application of the provisions of, the Convention. Consultation and co-operation pursuant to this Article may also be undertaken through appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter.

Article V

Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à se consulter et à coopérer entre eux pour résoudre tous problèmes qui pourraient éventuellement surgir quant à l'objectif de la Convention, ou quant à l'application de ses dispositions. Les consultations et la coopération prévues dans le présent article pourront également être entreprises au moyen de procédures internationales appropriées dans le cadre de l'Organisation des Nations Unies et conformément à sa Charte.

Artikel V

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um alle Probleme zu lösen, die sich in bezug auf das Ziel oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens ergeben können. Die Konsultation und Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels kann auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta erfolgen.

Article VI

(1) Any State Party to this Convention which finds that any other State Party is acting in breach of obligations deriving from the provisions of the Convention may lodge a complaint with the Security Council of the United Nations. Such a complaint should include all possible evidence confirming its validity, as well as a request for its consideration by the Security Council.

Article VI

1. Chaque Etat partie à la présente Convention qui constate qu'une autre partie agit en violation des obligations découlant des dispositions de la Convention peut déposer une plainte auprès du Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies. Cette plainte doit fournir toutes les preuves possibles de son bienfondé et comporter la demande de son examen par le Conseil de sécurité.

Artikel VI

(1) Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens, der feststellt, daß ein anderer Vertragsstaat durch sein Handeln die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen verletzt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde soll mit allen nur möglichen Beweisen für ihre Begründetheit sowie mit einem Antrag auf Prüfung durch den Sicherheitsrat versehen sein.

(2) Each State Party to this Convention undertakes to co-operate in carrying out any investigation which the Security Council may initiate, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, on the basis of the complaint received by the Council. The Security Council shall inform the States Parties to the Convention of the results of the investigation.

2. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à coopérer à toute enquête que peut entreprendre le Conseil de sécurité conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies à la suite d'une plainte par lui reçue. Le Conseil de sécurité fait connaître aux Etats parties à la Convention les résultats de l'enquête.

(2) Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens verpflichtet sich zur Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Untersuchung, die der Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der bei ihm eingegangenen Beschwerde gegebenenfalls einleitet. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Ergebnisse der Untersuchung.

Article VII

Each State Party to this Convention undertakes to provide or support assistance, in accordance with the United Nations Charter, to any Party to the Convention which so requests, if the Security Council decides that such Party has been exposed to danger as a result of violation of the Convention.

Article VII

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à fournir une assistance, conformément à la Charte des Nations Unies, à toute Partie à la Convention qui en fait la demande, si le Conseil de sécurité décide que cette Partie a été exposée à un danger par suite d'une violation de la Convention, ou à faciliter l'assistance fournie à ladite Partie.

Artikel VII

Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens verpflichtet sich, jeder Vertragspartei, die darum ersucht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Hilfe zu gewähren oder Hilfeleistungen zu unterstützen, falls der Sicherheitsrat feststellt, daß diese Vertragspartei als Ergebnis der Verletzung dieses Übereinkommens einer Gefahr ausgesetzt worden ist.

Article VIII

Nothing in this Convention shall be interpreted as in any way limiting or detracting from the obligations assumed by any State under the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on 17 June 1925.

Article VIII

Aucune disposition de la présente Convention ne sera interprétée comme restreignant ou amenuisant de quelque façon que ce soit les engagements assumés par n'importe quel Etat en vertu du Protocole concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques, signé à Genève le 17 juin 1925.

Artikel VIII

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so auszulegen, als begrenze oder mindere sie in irgendeiner Weise die von einem Staat auf Grund des in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege übernommenen Verpflichtungen.

Article IX

Each State Party to this Convention affirms the recognised objective of effective prohibition of chemical weapons and, to this end, undertakes to continue negotiations in good faith with a view to reaching early agreement on effective measures for the prohibition of their development, production and stockpiling and for their destruction, and on appropriate measures concerning equipment and means of delivery specifically designed for the production or use of chemical agents for weapons purposes.

Article IX

Chaque Etat partie à la présente Convention affirme l'objectif reconnu d'une interdiction efficace des armes chimiques et, à cet effet, s'engage à poursuivre, dans un esprit de bonne volonté, des négociations afin de parvenir, à une date rapprochée, à un accord sur des mesures efficaces en vue d'une interdiction de leur mise au point, de leur fabrication et de leur stockage et en vue de leur destruction, et sur des mesures appropriées concernant l'équipement et les vecteurs spécialement destinés à la fabrication ou à l'emploi d'agents chimiques à des fins d'armement.

Artikel IX

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens bekräftigt das anerkannte Ziel des wirksamen Verbots chemischer Waffen und verpflichtet sich, hierauf gerichtete Verhandlungen in redlicher Absicht fortzusetzen, um eine baldige Übereinkunft zu erzielen über wirksame Maßnahmen zum Verbot ihrer Entwicklung, Herstellung und Lagerung und zu ihrer Vernichtung sowie über geeignete Maßnahmen in bezug auf Ausrüstungen und Einsatzmittel, die eigens für die Herstellung oder Verwendung chemischer Agenzien für Waffenzwecke vorgesehen sind.

Article X

(1) The States Parties to this Convention undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes. Parties to the Convention in a position to do so shall also co-operate in contributing individually or together with other States or international organisations to the further development and application of scientific discoveries in the field of bacteriology (biology) for the prevention of disease, or for other peaceful purposes.

Article X

1. Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipement, de matières et de renseignements scientifiques et techniques ayant un rapport avec l'emploi d'agents bactériologiques (biologiques) et de toxines à des fins pacifiques et ont le droit de participer à cet échange. Les parties à la Convention qui sont en mesure de le faire coopéreront également en apportant, individuellement ou en commun, avec d'autres Etats ou des organisations internationales, leur concours à l'extension future et à l'application des découvertes scientifiques dans le domaine de la bactériologie (biologie), en vue de la prévention des maladies ou à d'autres fins pacifiques.

Artikel X

(1) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Entdeckungen auf dem Gebiet der Bakteriologie (Biologie) zur Krankheitsverhütung oder zu anderen friedlichen Zwecken beizutragen.

(2) This Convention shall be implemented in a manner designed to avoid hampering the economic or technological development of States Parties to the Convention or international co-operation in the field of peaceful bacteriological (biological) activities, including the international exchange of bacteriological (biological) agents and toxins and equipment for the processing, use or production of bacteriological (biological) agents

2. La présente Convention sera appliquée de façon à éviter toute entrave au développement économique ou technique des Etats parties à la Convention ou à la coopération internationale dans le domaine des activités bactériologiques (biologiques) pacifiques, y compris l'échange international d'agents bactériologiques (biologiques) et de toxines, ainsi que de matériel servant à la mise au point, à l'emploi ou à la production

(2) Dieses Übereinkommen ist so durchzuführen, daß es keine Behinderung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten des Übereinkommens oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher bakteriologischer (biologischer) Tätigkeiten darstellt, einschließlich des internationalen Austausches von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen sowie von Ausrüstungen

and toxins for peaceful purposes in accordance with the provisions of the Convention.

d'agents bactériologiques (biologiques) et de toxines à des fins pacifiques conformément aux dispositions de la Convention.

gen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Article XI

Any State Party may propose amendments to this Convention. Amendments shall enter into force for each State Party accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Convention and thereafter for each remaining State Party on the date of acceptance by it.

Article XI

Tout Etat partie peut proposer des amendements à la présente Convention. Ces amendements entreront en vigueur, à l'égard de tout Etat partie qui les aura acceptés, dès leur acceptation par la majorité des Etats parties à la Convention et, par la suite, à l'égard de chacun des autres Etats parties, à la date à laquelle cet Etat les aura acceptés.

Artikel XI

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, nach ihrer Annahme durch eine Mehrheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft; danach treten sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tage der Annahme durch ihn in Kraft.

Article XII

Five years after the entry into force of this Convention, or earlier if it is requested by a majority of Parties to the Convention by submitting a proposal to this effect to the Depositary Governments, a conference of States Parties to the Convention shall be held at Geneva, Switzerland, to review the operation of the Convention, with a view to assuring that the purposes of the preamble and the provisions of the Convention, including the provisions concerning negotiations on chemical weapons, are being realised. Such review shall take into account any new scientific and technological developments relevant to the Convention.

Article XII

Cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention, ou avant cette date si une majorité des parties à la Convention le demande en soumettant une proposition à cet effet aux gouvernements dépositaires, une conférence des Etats parties à la Convention aura lieu à Genève (Suisse), afin d'examiner le fonctionnement de la Convention, en vue de s'assurer que les objectifs énoncés dans le préambule et les dispositions de la Convention, y compris celles relatives aux négociations sur les armes chimiques, sont en voie de réalisation. A l'occasion de cet examen, il sera tenu compte de toutes les nouvelles réalisations scientifiques et techniques qui ont un rapport avec la Convention.

Artikel XII

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder, wenn eine Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens durch einen an die Verwahrregierungen gerichteten entsprechenden Vorschlag darum ersucht, zu einem früheren Zeitpunkt, wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages einschließlich jener betreffend die Verhandlungen über chemische Waffen verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung werden die für dieses Übereinkommen erheblichen neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen berücksichtigt.

Article XIII

(1) This Convention shall be of unlimited duration.

(2) Each State Party to this Convention shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Convention if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of the Convention, have jeopardised the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other States Parties to the Convention and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardised its supreme interests.

Article XIII

1. La présente Convention est conclue pour une durée illimitée.

2. Chaque Etat partie à la présente Convention a, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, le droit de se retirer de la Convention s'il estime que des événements extraordinaires, touchant l'objet de la Convention, ont mis en péril les intérêts supérieurs du pays. Il notifiera ce retrait à tous les autres Etats parties à la Convention et au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Il indiquera dans cette notification les événements extraordinaires qu'il considère comme ayant mis en péril ses intérêts supérieurs.

Artikel XIII

(1) Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.

(2) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist in Ausübung seiner staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Übereinkommen zurückzutreten, wenn er entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Übereinkommens zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen seines Landes eingetreten ist. Er teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die seiner Ansicht nach eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.

Article XIV

(1) This Convention shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

Article XIV

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé la Convention avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

Artikel XIV

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) This Convention shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

(3) This Convention shall enter into force after the deposit of instruments of ratification by twenty-two Governments, including the Governments designated as Depositaries of the Convention.

(4) For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Convention, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

(5) The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or of accession and the date of the entry into force of this Convention, and of the receipt of other notices.

(6) This Convention shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XV

This Convention, the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of the Convention shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

In witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done in triplicate at the cities of London, Moscow and Washington, this tenth day of April, one thousand nine hundred and seventy-two.

2. La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, des Etats-Unis d'Amérique et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques qui sont par les présentes désignés comme étant les gouvernements dépositaires.

3. La présente Convention entrera en vigueur lorsque vingt-deux gouvernements, y compris les gouvernements qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires de la Convention, auront déposé leurs instruments de ratification.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur de la présente Convention, celle-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé la présente Convention ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur de la Convention, ainsi que de la réception de toute autre communication.

6. La présente Convention sera enregistrée par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article XV

La présente Convention, dont les textes anglais, russe, espagnol, français et chinois font également foi, sera déposée dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées de la Convention seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé la Convention ou qui y auront adhéré.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait en trois exemplaires, à Londres, Moscou et Washington, le dix avril mil neuf cent soixante-douze.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zweiundzwanzig Regierungen, einschließlich derjenigen, die als Verwahrregierungen bestimmt sind, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

(6) Dieses Übereinkommen wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel XV

Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in drei Urschriften zu London, Moskau und Washington am 10. April 1972.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen wurde am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington zur weltweiten Unterzeichnung aufgelegt und von der Bundesrepublik Deutschland am selben Tage in den drei Städten unterzeichnet. Durch die Ratifikation zu diesem Übereinkommen will die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1954 im Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages *) auf die Herstellung von Kernwaffen sowie von biologischen (B-) und chemischen (C-)Waffen verzichtet hat, zum allgemeinen Verbot von Massenvernichtungswaffen und damit zur Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt beitragen. Aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens gab die Bundesregierung die als Anlage 1 wiedergegebene Presseerklärung ab.

Das Übereinkommen ist seit dem Zweiten Weltkrieg der erste multilaterale Vertrag, durch den Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Erwerb einer Waffenart verboten werden. Hier wird darüber hinaus zum ersten Male über die endgültige Beseitigung einer bestimmten Waffenart entschieden. Es handelt sich somit um den ersten Abrüstungsvertrag im engeren Sinne.

Das Übereinkommen ist das erste Ergebnis einer seit mehreren Jahren in den Vereinten Nationen und im Genfer Abrüstungsausschuß geführten Diskussion über ein umfassendes Verbot der B- und der C-Waffen; es erfaßt jedoch nur die biologischen und die Toxinwaffen, während die Frage eines Verbots der C-Waffen einer gesonderten Regelung vorbehalten bleibt.

2. Eine Definition der biologischen Agenzien und Toxinwaffen ist in dem Übereinkommen nicht enthalten. Allgemein wird unter bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinwaffen verstanden:
 - Bakteriologische (biologische) Agenzien sind Kleinstlebewesen (Mikroorganismen), die Krankheit – auch Tod – bei Mensch, Tier oder Pflanze verursachen oder Material zerstören und die Fähigkeit haben, sich in Lebewesen oder auch in Material zu vermehren. Zu den bakteriologischen (biologischen) Agenzien gehören u. a. Bakterien, Rickettsien, Pilze, Viren und Schimmelpilze.
 - Toxine sind giftige Stoffwechselprodukte von lebenden Organismen. Einzelne Toxine können aber auch synthetisch hergestellt werden.
3. Die UdSSR und ihre Verbündeten hatten sich zunächst für ein gleichzeitiges Verbot der B- und der C-Waffen in einem einzigen Vertrag ausgesprochen. Demgegenüber waren die westlichen Länder – vor allem die USA und Großbritannien – bereits in einem

frühen Stadium dafür eingetreten, die B-Waffenfrage getrennt vorweg zu lösen. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß sich die Frage einer Verbotskontrolle in beiden Fällen anders stellt. Eine Verbotskontrolle wurde in das Übereinkommen nicht aufgenommen, da eine weltweite Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens schwierig ist und da Artikel X die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen zu erleichtern und dazu berechtigt, an diesem Austausch teilzunehmen.

Großbritannien legte im Juli 1969 den ersten Entwurf eines auf das Verbot von B-Waffen beschränkten Übereinkommens vor.

Im März 1971 erklärten sich schließlich auch die Staaten des Warschauer Paktes mit einer vorweggenommenen Lösung der B-Waffenfrage einverstanden. An der Verankerung und Formulierung der Verpflichtung zu ernsthaften Verhandlungen über ein C-Waffenverbot (Artikel IX) hatten die ungebundenen Staaten maßgeblichen Anteil.

Nach eingehenden Beratungen legten am 28. September 1971 die UdSSR, Bulgarien, die Tschechoslowakei, die Mongolei, Polen, Rumänien und Ungarn einerseits sowie die USA, Großbritannien, Italien, Kanada und die Niederlande andererseits einen gemeinsamen Vertragsentwurf vor. An den Beratungen über die endgültige Fassung dieses Entwurfs war im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt.

Der gemeinsame Entwurf wurde am 16. Dezember 1971 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit 110 Stimmen ohne Gegenstimme gebilligt. Lediglich Frankreich enthielt sich der Stimme und erklärte, es werde dem Übereinkommen nicht beitreten. Statt dessen erließ Frankreich am 9. Juni 1972 ein Gesetz über das Verbot der Herstellung biologischer Waffen. Die Volksrepublik China, die den Vereinten Nationen erst später beitrug, hat das Übereinkommen bisher nicht unterzeichnet.

4. Das Übereinkommen verbietet die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung und den Erwerb bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und ordnet die Vernichtung von vorhandenen Beständen dieser Waffen an.

Unterschiedliche Auffassungen hatten zunächst darüber bestanden, ob daneben auch noch ein ausdrückliches Verbot der Anwendung dieser Waffen in das Übereinkommen aufgenommen werden sollte.

Hierbei war von dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das „Verbot der Verwendung von erstikenden, giftigen und ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“ auszugehen, dem inzwischen 106 Staaten beigetreten sind. Das Deutsche Reich ratifizierte vorbehaltlos 1929. *) Die

*) vgl. BGBl 1955, Teil II, S. 266 ff.

*) vgl. RGBl 1929 Teil II, S. 173 ff.

UdSSR und ihre Verbündeten sowie die Mehrzahl der nichtgebundenen Staaten hatten die Auffassung vertreten, daß das Anwendungsverbot bereits im Genfer Protokoll geregelt und dessen Inhalt inzwischen allgemein verbindliches Völkerrecht geworden sei. Von westlicher Seite war dagegen die Aufnahme eines ausdrücklichen Anwendungsverbots in das Übereinkommen befürwortet worden, und zwar mit der Begründung, daß die völkerrechtliche Geltung des Genfer Protokolls für diejenigen Staaten, die ihm nicht beigetreten seien, bestritten sei und durch Vorbehalte einiger Vertragsstaaten eingeschränkt werde. *)

In seiner endgültigen Fassung enthält das Übereinkommen kein ausdrückliches und unmittelbares Anwendungsverbot. Hierfür bleibt das Genfer Protokoll von 1925 maßgebend. Die im Übereinkommen niedergelegten Tatbestände sollen mittelbar dazu beitragen, die Anwendung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen unmöglich zu machen. Dies wird durch die Absätze 9 und 10 der Präambel erhärtet, in denen der Wille der Vertragsstaaten hervorgehoben wird, die praktischen Möglichkeiten einer Verwendung von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen als Waffen vollständig auszuschließen und alles zu tun, um das Risiko einer solchen Verwendung zu mindern. Durch die Bezugnahme in Absatz 3 der Präambel auf das Genfer Protokoll von 1925 wird das in ihm enthaltene Anwendungsverbot von den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zwar bestätigt, aber nicht mit neuer und weiterreichender Rechtsqualität ausgestattet.

Die von einigen Staaten zum Genfer Protokoll von 1925 erklärten Vorbehalte wirken sich dementsprechend auf die Geltung des vorliegenden Übereinkommens nicht aus. Nach einer Erklärung, die der sowjetische Delegierte anlässlich der Vorlage des gemeinsamen Übereinkommensentwurfs in dem Genfer Abrüstungsausschuß am 28. September 1971 abgab, betrachtet die UdSSR das Problem der Vorbehalte zum Genfer Protokoll, soweit es sich um B-Waffen handelt, als gelöst; dies ergebe sich aus der endgültigen Formulierung des Artikels I („niemals und unter keinen Umständen“) und aus der vorstehend zitierten Stelle der Präambel des Übereinkommens. Bei derselben Gelegenheit erklärte der Delegierte der USA, daß das Übereinkommen zwar die Rechte und Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll nicht berühre, daß aber in der Formulierung „niemals und unter keinen Umständen“ in Artikel I des Übereinkommens die Absicht der Vertragsstaaten zum Ausdruck komme, aus Vorbehalten zum Genfer Protokoll keine Ausnahme von den Verpflichtungen des vorliegenden Übereinkommens herzuleiten.

5. Das Übereinkommen ist nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch 22 Staaten einschließlich der drei Depositare am 26. März 1975 in Kraft getreten. Ihm gehörten beim Zusammentritt der 1. Überprüfungskonferenz (3. März 1980) 87 Staaten an; wei-

tere 37 hatten unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Inzwischen sind 6 weitere Staaten Vertragsparteien geworden.

6. Die Berlin betreffenden Fragen im Hinblick auf den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen waren Gegenstand eingehender Konsultationen mit den Drei Mächten. Aus Gründen der alliierten Rechte und der Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin einschließlich derer, die ihnen auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung zustehen, wird das Übereinkommen nicht auf das Land Berlin erstreckt. Die Drei Mächte haben der Bundesregierung jedoch in einem Notenwechsel bestätigt, daß sie in Ausübung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in den Westsektoren Berlins die Anwendung der gleichen Beschränkungen gewährleisten und weiter gewährleisten werden, wie sie in dem Übereinkommen vorgesehen sind, und daß in den Westsektoren Berlins alle Voraussetzungen für die uneingeschränkte Teilnahme von Personen und Einrichtungen am internationalen Austausch, so wie er von den Bestimmungen des Übereinkommens vorausgesetzt wird, bestehen. Der Notenwechsel stellt außerdem klar, daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung zur Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins nach außen auch die Teilnahme Berlins an der friedlichen internationalen Zusammenarbeit, ggf. auch durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge, sicherstellt.

Der Text des Notenwechsels ist als Anlage 2 beigelegt.

II. Im einzelnen

1. Die Artikel I und II enthalten die Hauptverpflichtungen des Übereinkommens.

Die in Artikel I aufgeführten Verbotstatbestände erhalten durch die aus dem britischen Entwurf übernommene Formel „niemals und unter keinen Umständen“ uneingeschränkte Verbindlichkeit. In ihren am 28. September 1971 in dem Genfer Abrüstungsausschuß abgegebenen Erklärungen stellten die Vertreter der USA und der UdSSR übereinstimmend fest, daß das Übereinkommen, solange nicht von dem Rücktrittsrecht nach Artikel XIII Gebrauch gemacht wird, auch in Kriegszeiten voll wirksam bleibt.

2. In Artikel I wurde in bezug auf die Toxine der von Schweden vorgeschlagene Zusatz „ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode“ aufgenommen. Damit ist klargestellt, daß von dieser Bestimmung nicht nur durch biologischen Stoffwechsel entstandene, sondern auch synthetisch erzeugte Toxine erfaßt werden.
3. Unter den erlaubten friedlichen Verwendungszwecken werden in Artikel I, niederländischem und italienischem Vorschlag entsprechend, auch „Schutzzwecke“ aufgeführt. Damit soll klargestellt werden, daß Schutzmaßnahmen gegen die Wirkungen von B-Waffen erlaubt sind. Nach der oben genannten Erklärung der USA vom 28. September 1971 fallen hierunter beispielsweise Schutzmasken und Schutzkleidung, Luft- und Wasserfiltersysteme, Aufspür- und Warngeräte sowie Entgiftungsvorrich-

*) 31 Staaten erklärten Vorbehalte. Die beiden wichtigsten Vorbehalte besagen, daß das Protokoll nur als bindend im Verhältnis zu andern Vertragsstaaten angesehen wird, und daß das Protokoll im Verhältnis zu Feindstaaten deren Streitkräfte oder deren Verbündete die Bestimmungen des Protokolls nicht einhalten, außer Kraft tritt. 22 Staaten, darunter die UdSSR, haben diese beiden Vorbehalte eingelegt, weitere 7, darunter die USA, lediglich den zweiten.

tungen. Zulässig ist danach auch das Halten von Laborvorräten, soweit sie für Forschung, Entwicklung und Erprobung im Schutzbereich benötigt werden. Nicht vom „Schutzzweck“ gedeckt ist dagegen nach derselben Interpretation jegliche Vorbereitung einer Verwendung von biologischen Agenzien und Toxinen als Waffe.

Auch nach der sowjetischen Erklärung vom 28. September 1971 bedeutet die Zulässigkeit von Schutzmaßnahmen lediglich, daß es erlaubt bleibt, „Mittel und Wege zu entwickeln, um Einzelpersonen und die Bevölkerung insgesamt gegen bakteriologische Agenzien zu schützen“ und hierzu entsprechende Agenzien zu Versuchszwecken zu besitzen.

4. Die USA und die UdSSR haben am 28. September 1971 in dem Genfer Abrüstungsausschuß angekündigt, daß sie die anderen Vertragsstaaten zu gegebener Zeit von der Erfüllung der in Artikel II niedergelegten Verpflichtung, vorhandene Bestände zu vernichten oder nichtmilitärischer Verwendung zuzuführen, in Kenntnis setzen würden. Präsident Ford hat am 22. Januar 1975 anläßlich der Ratifizierung des Übereinkommens erklärt, daß die Vereinigten Staaten ihren gesamten Vorrat an biologisch-toxischen Agenzien und Waffen vernichtet und die Einrichtungen biologischer Kriegsführung auf friedliche Zwecke umgestellt haben.

In der 666. Sitzung des Genfer Abrüstungsausschusses am 24. Juni 1975 erklärte der Delegierte der UdSSR:

„Aufgrund der Rechtsordnung und Praxis der UdSSR wird die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen das durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 11. Februar 1975 ratifiziert wurde, durch die zuständigen staatlichen Institutionen der UdSSR gewährleistet. Im gegenwärtigen Zeitpunkt besitzt die UdSSR keine bakteriologischen (biologischen) Agenzien oder Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel im Sinne des Artikels I des Übereinkommens.“

5. Artikel III ist dem Artikel I des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachgebildet. Er enthält ein umfassendes Verbot der Weitergabe an andere Staaten oder sonstige Völkerrechtssubjekte; hierzu zählen auch alle Handlungen, die auf eine Unterstützung von Vertragsverletzungen abzielen.
6. Die Erfüllung der in Artikel IV enthaltenen Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens auch durch innerstaatliche Maßnahmen sicherzustellen, wird durch Artikel 2 des Vertragsgesetzes gewährleistet.
7. Durch Artikel V wird eine Verpflichtung zur zwischenstaatlichen Konsultation und Zusammenarbeit hinsichtlich aller Probleme, die sich aus dem Übereinkommen ergeben können, begründet. Praktische Bedeutung kann diese Bestimmung vor allem dann gewinnen, wenn der Verdacht einer Vertragsverletzung aufkommt; bevor in einem solchen Fall nach Artikel VI Beschwerde beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingelegt wird, kann sich vorhe-

rige Konsultierung anderer Vertragsstaaten als nützlich erweisen.

Im Laufe der Erörterungen in dem Genfer Abrüstungsausschuß war die Forderung erhoben worden, eine Überprüfung durch Experten vorzusehen, bevor das Beschwerdeverfahren nach Artikel VI eingeleitet werden kann. Eine solche Regelung scheiterte jedoch am Widerstand der UdSSR und ihrer Verbündeten.

8. Artikel VI sieht anstelle internationaler Kontrolle der Vertragseinhaltung lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Falle begründeten Verdachts einer Vertragsverletzung vor. Eine solche Regelung erschien angesichts der begrenzten militärischen Bedeutung von B-Waffen in diesem Falle tragbar. Sie kann jedoch nicht als beispielhaft für künftige Rüstungskontrollverträge gelten. Die derzeitige Diskussion in den Vereinten Nationen über Hinweise auf den militärischen Einsatz von Toxinen in Südasien unterstreicht die Bedeutung einer Verifizierungsregelung auch in diesem Bereich.
9. Auf Wunsch mehrerer Staaten ist in Artikel VII eine Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber den Opfern möglicher Vertragsverletzungen festgelegt worden. Nach übereinstimmender Interpretation der USA und der UdSSR ist mit „Hilfe“ vor allem medizinisch-humanitäre Hilfe gemeint (Erklärungen vom 28. September 1971). Die USA haben zusätzlich darauf aufmerksam gemacht, daß zwar die Verpflichtung aus Artikel VII erst auf entsprechende Feststellung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hin entsteht, daß dadurch aber vorherige freiwillige Hilfe nicht ausgeschlossen wird. Unberührt von Artikel VII bleiben im übrigen die Hilfs- und Beistandsverpflichtungen, wie sie sich aus der Satzung der Vereinten Nationen, insbesondere aus deren Kapitel VII, und aus regionalen Bündnissen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen ergeben.
10. Besondere abrüstungspolitische Bedeutung hat Artikel IX, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, auf ein Verbot auch der C-Waffen hinzuwirken. Anders als beim Verbot der B-Waffen, wo ein bloßes Beschwerdeverfahren annehmbar erschien, kann bei einem Verbot von C-Waffen, d. h. einer für den militärischen Einsatz in hohem Maße geeigneten Waffenart, auf wirksame internationale Kontrollen nicht verzichtet werden.

Im Genfer Abrüstungsausschuß wurden Vertragsentwürfe der UdSSR (1972), Japans (1974) und Großbritanniens (1976) vorgelegt. Die 1980 gegründete Arbeitsgruppe „C-Waffen-Verbot“ des Genfer Abrüstungsausschusses befaßte sich bisher mit der Auflistung der in einem Verbotsabkommen zu regelnden Materie. Zu multilateralen Verhandlungen im engeren Sinne ist es noch nicht gekommen, da die USA und die UdSSR in Grundsatzfragen eines Verbotsabkommens nicht übereinstimmen. Die bilateralen Bemühungen der USA und der UdSSR 1977–1980 um eine in den Genfer Abrüstungsausschuß einzubringende gemeinsame Initiative haben zu keinem abschließenden Ergebnis geführt; wie die 1979 und 1980 dem Genfer Ab-

stungsausschuß übermittelten Fortschrittsberichte erkennen lassen, ist das Haupthindernis für eine Einigung die Frage einer zuverlässigen Kontrolle der Einhaltung (Verifizierung).

11. Artikel X über friedliche Nutzung und internationale Zusammenarbeit ist den entsprechenden Bestimmungen des Nichtverbreitungsvertrages (Artikel III Abs. 3 und Artikel IV) nachgebildet.
12. Die in Artikel XII vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens fand – als erste ihrer Art – vom 3.–21. März 1980 in Genf statt. Die Bundesrepublik Deutschland nahm an der Konferenz als Beobachter teil. Schweden schlug als Ergänzung eine Verifizierungsregelung vor, bei Verdacht einer Vertragsverletzung ein aus Experten der Vertragsstaaten zusammengesetztes Beratungsgremium einzusetzen, das vor Anrufung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die vorgebrachten Anschuldigungen zu überprüfen und die Vertragsstaaten über das Ergebnis zu unterrichten hätte,

um zu vermeiden, daß eine Nachprüfung nach Anrufung des Sicherheitsrates durch ein Veto unterbunden würde. Die Konferenz lehnte eine solche Änderung des Übereinkommens ab. Statt dessen enthält die Schlußerklärung die Feststellung zu Artikel V, daß es jedem Vertragsstaat freisteht, ein Expertentreffen vorzuschlagen.

Die Schlußerklärung der Konferenz stellt fest, daß bisher kein Vertragsstaat einen anderen der Verletzung der im Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen beschuldigt hat. Die amerikanisch-sowjetischen Konsultationen gemäß Artikel V wegen eines angeblichen B-Waffen-Unfalls in Swerdlowsk wurden erst nach Verabschiedung der Schlußerklärung erörtert; die von den USA geforderten Expertengespräche lehnte die UdSSR ab.

Die nächste Überprüfungskonferenz wird auf Ersuchen einer Mehrheit der Vertragsstaaten nicht früher als 1985 und nicht später als 1990 einberufen werden.

Anlage 1 zur Denkschrift

Presse-Erklärung der Bundesregierung, veröffentlicht am Tage der Unterzeichnung des Abkommens in Bonn, Washington, London und Moskau

- „1. Die Bundesregierung hat am 10. April 1972 das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in den Hauptstädten der drei Depositarmächte UdSSR, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und USA unterzeichnet. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland in konsequenter Fortführung ihrer bisherigen Politik einen weiteren Beitrag zum Verbot aller Massenvernichtungswaffen und damit zur Entspannung in Europa und in der Welt geleistet. An der Vorbereitung des Übereinkommens hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses intensiv beteiligt. Deutschland hat das Genfer Protokoll von 1925 über das „Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“ 1929 ohne Vorbehalte ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat darüber hinaus 1954 im Brüsseler Vertrag auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen völkerrechtlich verbindlich verzichtet. Das „Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ von 1961 bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe.
2. Die Bundesregierung erklärt, daß sie auch im Bereich chemischer Waffen solche Kampfstoffe, auf deren Herstellung sie bereits verzichtet hat, darüber hinaus weder entwickeln, noch erwerben, noch unter eigener Kontrolle lagern wird. Dies entspricht der schon bisher von der Bundesrepublik Deutschland eingenommenen Haltung.“

Anlage 2 zur Denkschrift

Auswärtiges Amt

Ambassade de France

Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Botschaft von Frankreich und hat die Ehre, im Auftrag der Bundesregierung folgende Note mit der Bitte zu übergeben, den Inhalt derselben auf dem schnellsten Wege der Regierung von Frankreich zur Kenntnis zu bringen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, im Hinblick auf den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und unter Bezugnahme auf die Konsultationen über die in diesem Zusammenhang Berlin betreffenden Fragen folgendes zu erklären:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß

1. die Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in den Westsektoren Berlins die Anwendung der gleichen Beschränkungen gewährleisten und weiter gewährleisten werden, wie sie in dem genannten Übereinkommen vorgesehen sind;
2. in den Westsektoren Berlins alle Voraussetzungen bestehen für
 - a) die uneingeschränkte Teilnahme von Personen und Einrichtungen an dem von dem Übereinkommen vorausgesetzten weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke
 - b) Beiträge zur Weiterentwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Bakteriologie (Biologie) zur Krankheitsverhütung oder zu anderen friedlichen Zwecken;
3. dieses Übereinkommen so durchgeführt wird, daß es auch in bezug auf die Westsektoren Berlins keine Behinderung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher bakteriologischer (biologischer) Tätigkeiten darstellt, einschließlich des internationalen Austausches von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen sowie von Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, so wie es von den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorausgesetzt wird;
4. die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung zur Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins nach außen die Teilnahme der Westsektoren Berlins an dieser friedlichen internationalen Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch durch Abschluß völkerrechtlicher Verträge, sicherstellt.

L'Ambassade de France présente ses compliments au Ministère fédéral des Affaires étrangères et a l'honneur de se référer à la note du 22 septembre 1981 de celui-ci concernant l'accession de la République fédérale d'Allemagne à la Convention sur les armes bactériologiques dont le texte suit:

«Le Ministère fédéral des Affaires étrangères présente ses compliments à l'Ambassade de France et a l'honneur de la prier, au nom du Gouvernement fédéral, de bien vouloir transmettre dans les plus brefs délais la note suivante au Gouvernement français:

En vue de l'accession de la République fédérale d'Allemagne à la Convention sur l'interdiction du développement, de la production et du stockage des armes bactériologiques (biologiques) et chimiques ainsi que sur la destruction de celles-ci, le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, se référant aux consultations qui ont eu lieu en cette matière sur les problèmes concernant Berlin, a l'honneur de déclarer ce qui suit:

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne part du principe que:

- 1.) Les trois Puissances dans l'exercice de leurs droits et responsabilités assurent et continueront à assurer l'application dans les secteurs occidentaux de Berlin de restrictions analogues à celles qui sont prévues dans la convention.
- 2.) Toutes les conditions sont réunies dans les secteurs occidentaux de Berlin pour:
 - a) une participation sans restriction d'individus et d'institutions à l'échange le plus large possible d'équipements, de matériaux et d'informations scientifiques et technologiques pour l'utilisation à des fins pacifiques d'agents bactériologiques (biologiques) et chimiques;
 - b) leurs contributions au développement futur et à l'application des découvertes scientifiques dans le domaine de la bactériologie (biologie) pour la prévention des maladies ou à d'autres fins pacifiques.
- 3.) Cette convention sera mise en œuvre de manière à éviter que les secteurs occidentaux de Berlin ne puissent bénéficier du développement économique ou technologique ou de la coopération internationale dans le domaine des activités bactériologiques (biologiques) pacifiques, y compris l'échange international d'agents bactériologiques (biologiques) et chimiques et d'équipements pour la transformation, l'utilisation ou la production d'agents bactériologiques (biologiques) et chimiques à des fins pacifiques, comme le prévoient les dispositions de la convention.
- 4.) En conséquence, la République fédérale d'Allemagne, habilitée à représenter à l'extérieur les intérêts des secteurs occidentaux de Berlin, s'assurera de leur participation à cette coopération internationale pacifique, le cas échéant en concluant des traités internationaux.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wäre den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika für eine Bestätigung dankbar, daß die Haltung der Drei Mächte Vorstehendem entspricht.

Das Auswärtige Amt benutzt auch diesen Anlaß, die Botschaft von Frankreich seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne serait reconnaissant aux Gouvernements de la France, du Royaume-Uni et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique de confirmer que la position exposée ci-dessus est bien celle des trois Puissances.»

L'Ambassade de France a l'honneur de confirmer au Ministère fédéral des Affaires étrangères que la position du Gouvernement français est bien celle qui est exposée dans la note ci-dessus.

L'Ambassade de France saisit cette occasion pour renouveler au Ministère fédéral des Affaires étrangères les assurances de sa très haute considération.

Bonn, den 22. September 1981

Bonn, le 22 septembre 1981

L. S.

An die
Botschaft von Frankreich

L. S.

Ministère fédéral
des Affaires étrangères
Bonn

Auswärtiges Amt

British Embassy
Note No. 136

Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und hat die Ehre, im Auftrag der Bundesregierung folgende Note mit der Bitte zu übergeben, den Inhalt derselben auf dem schnellsten Wege der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Kenntnis zu bringen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, im Hinblick auf den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und unter Bezugnahme auf die Konsultationen über die in diesem Zusammenhang Berlin betreffenden Fragen folgendes zu erklären:

Her Britannic Majesty's Embassy present their compliments to the Federal Ministry of Foreign Affairs and have the honour to acknowledge receipt of the Ministry's Note dated 22 September 1981 concerning the accession of the Federal Republic of Germany to the Biological Weapons Convention which stated as follows:

"The Federal Ministry of Foreign Affairs presents its compliments to the Embassy of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and has the honour, on behalf of the Federal Government, to hand over the following Note with the request that its contents be brought to the attention of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland as soon as possible:

In view of the accession of the Federal Republic of Germany to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction, and with reference to the consultations held in this connection on questions affecting Berlin, the Government of the Federal Republic of Germany has the honour to state the following:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß

1. die Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in den Westsektoren Berlins die Anwendung der gleichen Beschränkungen gewährleisten und weiter gewährleisten werden, wie sie in dem genannten Übereinkommen vorgesehen sind;
2. in den Westsektoren Berlins alle Voraussetzungen bestehen für
 - a) die uneingeschränkte Teilnahme von Personen und Einrichtungen an dem von dem Übereinkommen vorausgesetzten weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke
 - b) Beiträge zur Weiterentwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Bakteriologie (Biologie) zur Krankheitsverhütung oder zu anderen friedlichen Zwecken;
3. dieses Übereinkommen so durchgeführt wird, daß es auch in bezug auf die Westsektoren Berlins keine Behinderung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher bakteriologischer (biologischer) Tätigkeiten darstellt, einschließlich des internationalen Austausches von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen sowie von Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, so wie es von den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorausgesetzt wird;
4. die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung zur Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins nach außen die Teilnahme der Westsektoren Berlins an dieser friedlichen internationalen Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch durch Abschluß völkerrechtlicher Verträge, sicherstellt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wäre den Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Frankreichs sowie der Vereinigten Staaten von Amerika für eine Bestätigung dankbar, daß die Haltung der Drei Mächte Vorstehendem entspricht.

Das Auswärtige Amt benutzt auch diesen Anlaß, die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 22. September 1981

L. S.

An die
Botschaft des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

The Government of the Federal Republic of Germany proceeds on the basis that

- (1) the Three Powers in the exercise of their rights and responsibilities ensure and will continue to ensure the application in the Western Sectors of Berlin of the same restrictions as are provided for in the Convention;
- (2) all preconditions exist in the Western Sectors of Berlin for
 - a) unrestricted participation by individuals and institutions in the fullest possible exchange as foreseen by the Convention of equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes; and
 - b) contributions to the further development and application of scientific discoveries in the field of bacteriology (biology) for the prevention of disease or for other peaceful purposes;
- (3) the Convention will be implemented in such a manner as to avoid with respect to the Western Sectors of Berlin hampering economic and technological development or international co-operation in the field of peaceful bacteriological (biological) activities, including the international exchange of bacteriological (biological) agents and toxins and equipment for the processing, use or production of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes, as foreseen by the provisions of the Convention;
- (4) consequently, the Federal Republic of Germany, within its mandate of representing the interests of the Western Sectors of Berlin abroad, will ensure the participation of the Western Sectors of Berlin in this peaceful international co-operation, in appropriate cases by the conclusion of international treaties.

The Government of the Federal Republic of Germany would be grateful for the confirmation of the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, France and the United States of America that the position of the Three Powers is as set out above."

The Embassy wish to confirm to the Ministry that the position of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland is as described in the Ministry's Note.

Her Britannic Majesty's Embassy avail themselves of this opportunity to renew to the Federal Ministry of Foreign Affairs the assurance of their highest consideration.

Bonn, 22 September 1981

L. S.

Auswärtiges Amt

Embassy of the United States of America
No. 541

Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika und hat die Ehre, im Auftrag der Bundesregierung folgende Note mit der Bitte zu übergeben, den Inhalt derselben auf dem schnellsten Wege der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis zu bringen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, im Hinblick auf den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und unter Bezugnahme auf die Konsultationen über die in diesem Zusammenhang Berlin betreffenden Fragen folgendes zu erklären:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß

1. die Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in den Westsektoren Berlins die Anwendung der gleichen Beschränkungen gewährleisten und weiter gewährleisten werden, wie sie in dem genannten Übereinkommen vorgesehen sind;
2. in den Westsektoren Berlins alle Voraussetzungen bestehen für
 - a) die uneingeschränkte Teilnahme von Personen und Einrichtungen an dem von dem Übereinkommen vorausgesetzten weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke
 - b) Beiträge zur Weiterentwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Bakteriologie (Biologie) zur Krankheitsverhütung oder zu anderen friedlichen Zwecken;
3. dieses Übereinkommen so durchgeführt wird, daß es auch in bezug auf die Westsektoren Berlins keine Behinderung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher bakteriologischer (biologischer) Tätigkeiten darstellt, einschließlich des internationalen Austausches von bakteriologischen (biologischen) Agenzien und Toxinen sowie von Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, so wie es von den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorausgesetzt wird;
4. die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung zur Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins nach außen die Teilnahme der Westsektoren Berlins an dieser friedlichen internationalen Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch durch Abschluß völkerrechtlicher Verträge, sicherstellt.

The Embassy of the United States of America refers to the Note of the Federal Ministry of Foreign Affairs dated September 22, 1981, concerning the accession of the Federal Republic of Germany to the Biological Weapons Convention which stated as follows:

"The Federal Ministry of Foreign Affairs presents its compliments to the Embassy of the United States of America and has the honor, on behalf of the Federal Government, to hand over the following Note with the request that its contents be brought to the attention of the Government of the United States of America as soon as possible:

In view of the accession of the Federal Republic of Germany to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction, and with reference to the consultations held in this connection on questions affecting Berlin, the Government of the Federal Republic of Germany has the honor to state the following:

The Government of the Federal Republic of Germany proceeds on the basis that

- (1) the Three Powers in the exercise of their rights and responsibilities ensure and will continue to ensure the application in the Western Sectors of Berlin of the same restrictions as are provided for in the Convention;
- (2) all preconditions exist in the Western Sectors of Berlin for
 - a) unrestricted participation by individuals and institutions in the fullest possible exchange as foreseen by the Convention of equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes; and
 - b) contributions to the further development and application of scientific discoveries in the field of bacteriology (biology) for the prevention of disease or for other peaceful purposes;
- (3) the Convention will be implemented in such a manner as to avoid with respect to the Western Sectors of Berlin hampering economic and technological development or international co-operation in the field of peaceful bacteriological (biological) activities, including the international exchange of bacteriological (biological) agents and toxins and equipment for the processing, use or production of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes, as foreseen by the provisions of the Convention;
- (4) consequently, the Federal Republic of Germany, within its mandate of representing the interests of the Western Sectors of Berlin abroad, will ensure the participation of the Western Sectors of Berlin in this peaceful international co-operation, in appropriate cases by the conclusion of international treaties.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wäre den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie Frankreichs für eine Bestätigung dankbar, daß die Haltung der Drei Mächte Vorstehendem entspricht.

Das Auswärtige Amt benutzt auch diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 22. September 1981

L. S.

An die
Botschaft der Vereinigten Staaten
von Amerika

The Government of the Federal Republic of Germany would be grateful for the confirmation of the Governments of France, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America that the position of the Three Powers is as set out above."

The Embassy wishes to confirm to the Ministry that the position of the Government of the United States is as described in the Ministry's Note.

Bonn, September 22, 1981

L. S.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat begrüßt, daß nunmehr das Ratifikationsverfahren zu dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972 eingeleitet wird. Er bittet die Bundesregierung, möglichst unverzüglich auf eine Regelung zu drängen, durch die sich die Staaten zur wirksamen internationalen Kontrolle der bereits geltenden B-Waffen-Verbote verpflichten.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, in den zuständigen internationalen Gremien verstärkt den unverzüglichen Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von C-Waffen sowie die Vernichtung von vorhandenen Waffen dieser Art zu fordern. Teil dieses Vertrages sollte eine wirksame internationale Kontrolle sein.

2. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Soweit andere Rechtsvorschriften dies ebenfalls verbieten und mit Strafe oder Bußgeld bedrohen oder von einer Genehmigung abhängig machen, bleiben sie unberührt.“

Begründung

Artikel 2 soll nach der dafür gegebenen Begründung nur „Lücken im geltenden Recht schließen“. Er soll bereits bestehende Vorschriften also nicht verdrängen, sondern nur subsidiär gelten. Dies ist nicht selbstverständlich und muß deshalb im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Nachprüfung der Einhaltung des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen der Verbesserung bedarf; sie ist bisher gemäß Artikel V auf gegenseitige Konsultationen und gemäß Artikel VI auf ein Beschwerderecht beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschränkt. Die Bundesregierung hat in der internationalen Diskussion auf diesen Mangel wiederholt hingewiesen, zuletzt auf der 2. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung, wo sie die Errichtung eines Beratenden Sachverständigenausschusses angeregt hat. Sie wird sich gemeinsam mit interessierten befreundeten Staaten dieser Frage verstärkt annehmen, sobald sie Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß der Abschluß eines umfassenden und nachprüfbaren Abkommens zum Verbot aller chemischen Waffen besonders dringlich ist. Sie setzt sich daher mit

Nachdruck für den baldigen Abschluß eines solchen Abkommens ein und hat, gestützt auf ihre besonderen Erfahrungen mit der internationalen Kontrolle ihrer 1954 eingegangenen Verpflichtung, u. a. keine C-Waffen herzustellen, erst kürzlich neue praktische Vorschläge für eine zuverlässige Nachprüfung eines C-Waffen-Verbots in einem Arbeitspapier dem Genfer Abrüstungsausschuß unterbreitet. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß in den Genfer Verhandlungen über ein C-Waffen-Verbot rasche Fortschritte erzielt werden können. Sie wird hierzu weiterhin konstruktive Beiträge leisten, damit diese gefährliche Waffengattung möglichst bald aus allen Arsenalen der Welt entfernt wird.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält die in der Stellungnahme des Bundesrates angeregte Einfügung eines neuen Satzes 2 in Artikel 2 des Gesetzes für eine nützliche Klarstellung. Sie schlägt vor, diesen Satz als neuen Absatz 2 des Artikels zu fassen und statt des Wortes „Bußgeld“ das in § 17 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gebrauchte Wort „Geldbuße“ zu verwenden.

